

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III / 61.21.01 öffentlich	2015/049	05.03.2015

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	24.03.2015				

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
**- Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Beschlussvorschlag:

Prüfung und Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 14.10.2014 – 12.11.2014 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Den Anregungen des Kreises Warendorf vom 25.11.2014 wird teilweise nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Den Anregungen des Kreises Steinfurt vom 26.11.2014 wird teilweise nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Den Anregungen der Gemeinde Lienen vom 27.11.2014 wird teilweise nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Den Anregungen der Gemeinde Glandorf vom 12.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Den Anregungen aus dem Bürgerantrag vom 23.10.2014 (gerichtet an die Stadt Telgte) wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Anregungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 28.10.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Die Anregungen der Westnetz GmbH, Rheda-Wiedenbrück, vom 03.11.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Den Anregungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Münster, vom 03.11.2014 wird nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Die Anregungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, vom 05.11.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 9 zu entnehmen.

Die Anregungen des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld, vom 05.11.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 10 zu entnehmen.

Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH, Münster, vom 12.11.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 11 zu entnehmen.

Die Anregungen des Wasser- und Bodenverband Ostbevern vom 12.11.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 12 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender A vom 05.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 13 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender B vom 11.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 14 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender C vom 10.11.2014 wird nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 15 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender D vom 07.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 16 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender E vom 12.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 17 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender F vom 05.09.2014, 06.11.2014 und 11.11.2014 wird teilweise nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 18 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender G vom 10.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 19 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender H vom 11.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 20 zu entnehmen.

Die Anregungen des Einwender I vom 09.11.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 21 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender J vom 10.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 22 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender K vom 04.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Die Anregungen des Einwender L vom 07.11.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 24 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender M vom 09.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 25 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender N vom 11.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 26 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender O vom 11.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 27 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender P vom 11.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 28 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender Q vom 10.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 29 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender R vom 13.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 30 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender S vom 19.11.2014 wird teilweise nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 31 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender T vom 21.11.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 32 zu entnehmen.

Den Anregungen des Einwender U vom 06.12.2014 wird nicht nachgekommen. Die Begründung ist der Anlage 33 zu entnehmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Planungskosten für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ waren bei dem Produkt 09.01.01 im Haushaltsjahr 2014 veranschlagt. Da die Planung im Jahre 2014 nicht abgeschlossen werden konnte, wurden unter dem vorstehenden Produkt im Haushalt 2015 Mittel für die noch ausstehende Honorarrestzahlung in Höhe von 10.000,00 € neu veranschlagt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

a) Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauG zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ hat in der Zeit vom 14.10.2014 bis 12.11.2014 stattgefunden.

Während der Beteiligungszeit sind zu dem Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ insgesamt 33 Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen, die dem Umwelt- und Planungsausschuss im Rahmen eines Sachstandsberichts in der Sitzung am 09.12.2014 zur Kenntnis gegeben worden sind.

Das Planungsbüro Wolters Partner, Coesfeld, hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die als Anlage 1 – 33 beigefügten Abwägungsvorschläge erarbeitet. Zur Beantwortung von Fragen zu den Abwägungsvorschlägen und zu grundsätzlichen Planungsfragen steht Herr Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner in der Sitzung zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, über die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen.

b) Öffentliche Auslegung des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans

In der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 17.01.2015 ist darüber berichtet worden, dass aktuell seitens der Bezirksregierung Münster der Umgang mit den vorhandenen, bereits im Flächennutzungsplan rechtskräftig dargestellten Windkonzentrationszonen neu definiert wird. Eine verbindliche Regelung dieser und weiterer noch offener rechtlicher Fragen durch eine verbindliche Verfügung ist durch die Bezirksregierung in einem Planungsgespräch für Ende März d. J. angekündigt worden. Die Beachtung dieser noch nicht bekannten rechtlichen Vorgaben im Aufstellungsverfahren des Teilflächennutzungsplans ist die Gewähr für ein späteres positives Prüfungsergebnis als Grundlage für die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans. Damit nicht die Gefahr besteht, mit einer nicht genehmigungsfähigen Planfassung in die öffentliche Auslegung zu gehen, ist die Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung bis nach der Veröffentlichung der verbindlichen Vorgaben der Bezirksregierung in die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 21.04.2015 zu verschieben.

c) Befangenheit von Rats- und Ausschussmitgliedern

Nach § 31 Abs. 1 GO NRW darf ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufener weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In der Fachliteratur (Aufsatz Prof. Dr. Frey/F. Stiefvater v. 01.03.2014) wird hinsichtlich der Befangenheitsfrage bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan die Auffassung vertreten, dass Grundstückseigentümer und Inhaber dinglich verfestigter Rechte an Grundstücken (z. B. Mieter und Pächter) sowie deren Angehörige immer dann befangen sind, wenn die Darstellung/Nichtdarstellung der Grundstücke als Konzentrationszone der Abwägung über weiche Tabukriterien unterliegt. Bei Flächen, die aufgrund von harten Tabukriterien oder anderer Ausschlussgründe (Innenbereich etc.) von vornherein nicht als Konzentrationszonen in Frage kommen, ist eine Befangenheit nicht anzunehmen. Eine richterliche Entscheidung zu der Frage der Befangenheit in einem Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen sowie eine Antwort auf die seitens der Verwaltung an den Städte- und Gemeindebund NRW zu dieser Thematik gerichtete Anfrage liegen bislang noch nicht vor.